

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Dienstag, 17.05.2022
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	21:18 Uhr
Ort:	im großen Saal des Bürgerhauses

Erste Bürgermeisterin

Susanna Tausendfreund

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Peter Bekk	
Dr. Alexander Betz	kommt um 21:00 Uhr nach TOP 11
Christine Eisenmann	
Uwe Eisenmann	
Renate Grasse	
Verena Hanny	
Angelika Metz	
Fabian Müller-Klug	
Holger Ptacek	
Dr. Michael Reich	
Michael Schönlein	
Benno Schroeder	
Marianne Stöhr	
Reinhard Vennekold	
Caroline Voit	kommt um 19:30 Uhr zu TOP 6
Sebastian Westenthanner	
Cornelia Zechmeister	

Schriftführer/in

Stefanie Nagl

Verwaltung

Heinrich Klein
Peter Kotzur
Karin Meißner
Annegret Riquarts
André Schneider
Jürgen Weiß

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Florian Gering	entschuldigt
Dr. Andreas Most	entschuldigt
Johannes Schuster	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
- 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2022
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Information zum geplanten Bildungsgipfel 2022
- 6 Sanierung Grundschule; Auftragsvergabe Lieferung und Einbau von Lüftungsanlagen
- 7 Habenschadenstraße 14; Beauftragung der Nachtragsangebote für Putzarbeiten
- 8 Nachprüfungsantrag gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO zu TOP 10 der Sitzung des Bauausschusses vom 25.04.2022
Hier: Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Swimmingpool nach Grundstücksteilung auf dem Anwesen Karwendelstr. 3, Fl.-Nr. 728
- 9 Bundesstraße B11, Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen der Wilhelm-Leibl-Straße und südlich der Staatsstraße 2572 durch das Straßenbauamt im Ortsbereich von Pullach i. Isartal in den Pfingstferien 2022, Sachstand
- 10 Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus
- 11 Hilfsaktivitäten Ukrainische Partnerschaft
- 12 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 13 Allgemeine Bekanntgaben
- 14 Gemeinderatsfragestunde

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO
--------------	---

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 2	Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
--------------	---

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung.

TOP 3	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2022
--------------	--

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 26.04.2022.

TOP 4	Bürgerfragestunde
--------------	--------------------------

Es liegen keine Bürgerfragen vor.

TOP 5	Information zum geplanten Bildungsgipfel 2022
--------------	--

Frau Elisabeth Moroder-Özcan von der Kommunalen Jugendpflege des Kreisjugendrings und Annegret Riquarts, die Jugend- und Seniorenbeauftragte der Gemeindeverwaltung Pullach stellen dem Gremium die Initiative zu einem Bildungsgipfel 2022 in Pullach vor. Ziel ist eine umfassende Vernetzung aller Bildungsakteure in der Gemeinde. Hierbei sollen nicht nur Schulen, Kindertagesstätten, Eltern und SMV, sondern auch Jugendparlament, Vereine, Verbände und Unternehmen eingebunden werden, um einen individuellen Pullacher Weg zu finden, eine umfassende Ganztagesbetreuung auf die Beine zu stellen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6	Sanierung Grundschule; Auftragsvergabe Lieferung und Einbau von Lüftungsanlagen
--------------	--

Beschluss:

Im Rahmen der Sanierung der Grundschule wird die Verwaltung beauftragt, dem nach Prüfung wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die Lieferung und den Einbau der Lüftungsanlagen für die Mittagsbetreuung und den Umkleidebereich der Turnhalle zu erteilen.

Die Kostenprognose, Stand 04.05.2022, für die Lüftungsanlagen und die anteiligen baulichen Maßnahmen liegt bei rund 375.000 € brutto. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind zuzüglich 30% Nebenkosten (insgesamt 487.500 Euro) vorzusehen.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 7	Habenschadenstraße 14; Beauftragung der Nachtragsangebote für Putzarbeiten
--------------	---

Beschluss:

Die Erste Bürgermeisterin o. i. V. i. A. wird ermächtigt, die durch das Architekturbüro Ziersch geprüften Nachtragsangebote zu den Putzarbeiten der Firma Yazar zu beauftragen.

Die notwendigen Mittel werden als überplanmäßige Ausgaben zum Haushalt 2022 genehmigt.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 8	Nachprüfungsantrag gemäß Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO zu TOP 10 der Sitzung des Bauausschusses vom 25.04.2022 Hier: Antrag im Genehmigungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Swimmingpool nach Grundstücksteilung auf dem Anwesen Karwendelstr. 3, Fl.-Nr. 728
--------------	--

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass die rechtlichen Voraussetzungen nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) für den Nachprüfungsantrag vom 26.04.2022 gegeben sind und der Antrag zulässig ist.
2. Der Gemeinderat nimmt den Nachprüfungsantrag vom 26.04.2022 zur Kenntnis.
3. Der Gemeinderat nimmt den Beschluss des Bauausschusses vom 25.04.2022, TOP 10, wonach ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt und der Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Swimmingpool nach Grundstücksteilung auf dem Anwesen Karwendelstraße 3, Fl.-Nr. 728, im Genehmigungsverfahren behandelt wird, zur Kenntnis.

Abstimmung: Ja-Stimmen 17 Nein-Stimmen 0

4. Der Gemeinderat bestätigt den Beschluss des Bauausschusses vom 25.04.2022, TOP 10, zur Behandlung im Genehmigungsverfahren (Anlage 2) mit der folgenden Formulierung:

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erklärt, dass das Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt wird und der Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage weiter im Genehmigungsverfahren behandelt wird.

Abstimmung: Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 11

5. Der Beschluss des Bauausschusses vom 25.04.2022 wird aufgehoben. Aufgrund der notwendigen Befreiungen zu der Festsetzung A.5.a des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“ ist ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

Abstimmung: Ja-Stimmen 15 Nein-Stimmen 2

6. Zur Wahrung der 2-Monats-Frist zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB beschließt der Gemeinderat, dass der Bauantrag von 11.04.2022 zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Swimmingpool nach Grundstücksteilung nicht befürwortet wird, da sich das geplante Bauvorhaben bezüglich der Dachform nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen der Nichteinfügung der Dachform in die Eigenart der näheren Umgebung (Ziffer A.5.a) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“ nicht erteilt.

Abstimmung: Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen 14

7. Das Bauvorhaben zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Swimmingpool nach Grundstücksteilung auf dem Anwesen Karwendelstr. 3, Fl.-Nr. 728, wird befürwortet. Die Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Großhesselohe“, dass sich die Dachform bezüglich der Firstrichtung, Dachform und Dachneigung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss (Ziffer A.5.a), wird erteilt.

Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:

„(...)von Seiten der Umweltschutzabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf den eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan zum jetzigen Zeitpunkt keine naturschutzfachlichen Einwände. Die entsprechenden Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die vorgelegte Freiflächenplanung übernommen.

Auf dem Grundstück befindet sich ein teilweise alter Baumbestand. Im nordöstlichen Bereich steht eine sehr große, und vitale ortsbildprägende Rotbuche (Baum Nr. 1), im südlichen Bereich unter anderem eine schöne Linde (Baum Nr. 2) und Birke (Baum Nr. 5). Diese Bäume sind, genauso wie der Spitzahorn (Baum Nr. 4), unbedingt erhaltenswert und müssen durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Die Lärche (Baum Nr. 6) ist ebenfalls sehr alt, hat aber schon eine eingeschränkte Vitalität und nur geringe Regenerationsfähigkeit. Außerdem kam es in der Vergangenheit schon zu Astbrüchen und der Baum hat einen sehr engen Druckzwiesel mit beginnender Rissbildung, weshalb die Bruchsicherheit des Baumes deutlich reduziert ist. Sicherungsmaßnahmen wie eine starke Kroneneinkürzung wären nur mit viel Aufwand möglich und würden den Baum zusätzlich schwächen. Des Weiteren steht der Baum unmittelbar auf dem Baufeld, ohne dessen Beseitigung die Baumaßnahmen nicht umgesetzt werden könnten.

Der Spitzahorn (Baum Nr. 3) im Süden weist eine große Faulstelle im Gabelungsbereich auf und hat außerdem an mehreren Stellen einen starken Pilzbefall und schon größeres Totholz in der Krone. Aufgrund der eingeschränkten Vitalität wird die Fällung des Baumes genehmigt.

Um eine Schädigung der Bäume durch Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten, wurde im Vorfeld das Baufeld ausgemessen und abgesteckt, um die Außengrenzen des Gebäudes festzustellen. Dabei kommt es, wenn man den Arbeitsbereich der Spundwände für die Außenwände des Kellers dazurechnet, zu Überschneidungen im geschützten

Traubereich der Bäume Nr. 1 und Nr. 5. Damit bei den Abgrabungen keine Wurzeln der Bäume verletzt werden, muss vorab jeweils ein Wurzelvorhang in Handschachtung bei beiden Bäumen erstellt werden. **Unbedingt muss ebenfalls vor Beginn der Bauarbeiten ein fest verankerter Baumschutzzaun errichtet und diese Arbeiten durch die Abt. Umwelt bei einem Vorort-Termin abgenommen werden (siehe Infoblatt „Baumschutz auf Baustellen“).**

Ausdrücklich begrüßt wird die detaillierte Freiflächengestaltungsplanung unter Berücksichtigung eines wurzelschonenden Einbaus der Zuwegungen und Zufahrten mit reduzierter Aufbauhöhe und Wurzelbrücke. Ebenso die Planung für die extensive Dachbegrünung und die Hinweise auf die notwendigen Ersatzpflanzungen.

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 01 „Großhesselohe“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV):

Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BaumSchV zu genehmigen, da der Antragsteller aufgrund von Baurechtsvorschriften einen Anspruch auf bauliche Verwirklichung hat und die Bäume infolge von Altersschäden oder Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9. Bebauungsplan Nr. 01 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

Folgende Auflage wird zusätzlich bestimmt:

Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV sind auch dann auszuführen, wenn Bäume gefällt wurden, das Bauvorhaben aber nicht verwirklicht wird, und zwar spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des relevanten Baubescheides.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.

Hinweis zum gemeindlichen Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele:

Im Rahmen Ihres Bauantrages werden die Antragssteller gebeten, sich auch das [„Klimaschutzprogramm“](#) der Gemeinde Pullach i. Isartal zu Gemüte zu führen, es zu beherzigen und sich die vielen finanziellen Vorteile in diesem Förderprogramm zu sichern.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum festgelegt werden. (...)

Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:

„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG würden entsprechend einer Baugenehmigung folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert.

Vor Baubeginn ist eigenständig eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc. – siehe markierte Bereiche im Anhang) durchzuführen und der Gemeinde Pullach i. Isartal in digitaler Form (*.pdf, *.jpg, etc.) zu übergeben-siehe Anhang.

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten - siehe Anhang.

Der von der Baumaßnahme gegenüberliegende Waldsaum ist nach den geltenden Richtlinien der DIN 18 920, RAS-LP 4, ZTV-Baumpflege sowie der gemeindlichen Baumschutzverordnung mittels eines Baumschutzzaunes abzusichern.

Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.

Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.

Neu zu erstellende Gehwegabsenkungen sind bei dem Straßenbaulastträger entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung schriftlich zu beantragen. Entsprechend wird diese den Sachverhalt separiert prüfen und entsprechend freigeben. Nicht mehr genutzte bestehende Absenkungen werden entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan wieder aufgehoben. Kostenträger hierfür ist der Verursacher beziehungsweise der Antragsteller.

Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **9.000,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)“

Abstimmung: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 4

TOP 9	Bundesstraße B11, Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen der Wilhelm-Leibl-Straße und südlich der Staatsstraße 2572 durch das Straßenbauamt im Ortsbereich von Pullach i. Isartal in den Pfingstferien 2022, Sachstand
--------------	--

Herr Weiß berichtet über die geplanten Bauabschnitte zur Sanierung der Bundesstraße 11. Die Maßnahmen sollen vom in der Zeit vom 4. - 19. Juni 2022 (Pfingstferien) und als Tag und Nachtbaustelle 24/7 durchgeführt werden, um die Bauzeit so kurz wie möglich zu halten. Der Verkehr werde großräumig umgeleitet. Der Nahverkehr müsse durch das Ortsgebiet von Pullach umgeleitet werden, deshalb hätten Anwohner kurzfristig mit Beeinträchtigungen und Parkverboten zu rechnen.

zur Kenntnis genommen

TOP 10 Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte „Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach“.

Abstimmung: Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0

TOP 11 Hilfsaktivitäten Ukrainische Partnerschaft

Bürgermeisterin Tausendfreund berichtet, dass vom Unternehmen United Initiators mehrere Wohnungen für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wurden, die frisch renoviert demnächst bezogen werden. Einige ukrainische Gäste seien in der Zwischenzeit umgezogen von einer Familie zu einer anderen.

Derzeit seien die Auswirkungen des Rechtskreiswechsels bei der Zuständigkeit für die geflüchteten Personen, sofern eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, im Gespräch. Damit sei grundsätzlich nicht mehr der Landkreis für die Unterbringung der Geflüchteten verantwortlich, sondern die Zuständigkeit würde im Rahmen des Rechtskreiswechsels zum SGB für diesen Personenkreis auf die Gemeinden übergehen. Allerdings würden diejenigen Personen, die vom Landkreis untergebracht wurden, vorerst auch dort verbleiben können, da sie vom Freistaat als Fehlbeleger akzeptiert werden. Offen ist noch der Status der bisher privat unterbrachten Personen.

Sie berichtet von der Möglichkeit für private Gastgeber, monatlich einen Unkostenbeitrag für Nebenkosten zu erhalten. Alle Informationen dazu seien auf der Website des Landratsamtes zu finden.

Herr Schneider berichtet, dass die Verwaltung derzeit mit Hochdruck daran arbeite, Mietverträge mit örtlichen Vermietern für das Landratsamt zu fixieren. Die Gemeinden wurden gebeten, das Landratsamt mit Besichtigungen, Vertragsentwürfen und Verhandlungen zu unterstützen.

TOP 12 Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

GR 26.04.22:

Beteiligungsmanagement - Gewährung eines Gesellschafterdarlehens an die IEP

1. Die Gemeinde Pullach i. Isartal gewährt der Innovative Energie für Pullach (IEP) GmbH ein Gesellschafterdarlehen - Darlehensbetrag: insgesamt 6.000.000,00 Euro
2. Die Finanzverwaltung wird beauftragt einen Darlehensvertrag gemäß der genannten Konditionen auszuarbeiten. Die erste Bürgermeisterin, Frau Susanna Tausendfreund, o. V. i. A. wird ermächtigt einen Darlehensvertrag zu den genannten Konditionen mit der IEP, vertreten durch deren Geschäftsführer, Herrn Helmut Mangold, abzuschließen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit können für die einzelnen Auszahlungstranchen auch jeweils separate Darlehensverträge erstellt und abgeschlossen werden.

Die notwendigen Haushaltsmittel wurden eingeplant auf der Haushaltsstelle 1.8161.9250 (Planansatz 2022: 8.500.000,00 Euro).

GR 26.04.22:

Beteiligungsmanagement - Gewährung von modifizierten Ausfallbürgschaften (80 %) für zwei KfW-Darlehen an die IEP GmbH 2022

Der Gemeinderat stimmt der Gewährung zweier modifizierter Ausfallbürgschaften über jeweils 80 Prozent für zwei noch abzuschließende Darlehensverträge (Förderkredite KfW-Programm Erneuerbare Energien 271 vom 01.04.2022) über einen summierten Darlehensbetrag in Höhe von insgesamt 600.000,00 EUR zur Finanzierung des weiteren Netzausbaus der IEP GmbH zu. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung nach Art. 72 Abs. 2 GO durch das Landratsamt München.

TOP 13 Allgemeine Bekanntgaben

Keine Bekanntgaben

TOP 14 Gemeinderatsfragestunde

GR Vennekold erkundigt sich, ob in der Verwaltung bekannt sei, dass es in letzter Zeit vermehrt zu Fahrraddiebstählen sowohl am Gymnasium, als auch am Bahnhof gekommen sei. Es bestehe der Verdacht, dass sich organisierte Banden gezielt an den Fahrradständen der Schule zu schaffen machen. Er möchte wissen, ob dies der Polizei gemeldet wurde und ob die Gemeinde bzw. der Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium beabsichtige, abschließbare Fahrradboxen zu installieren.

Bürgermeisterin Tausendfreund bestätigt, dass der Sachverhalt dem Ordnungsamt gemeldet wurde.

Herr Schneider ergänzt, man suche bereits nach den ersten Hinweisen vor 4 Wochen nach Lösungsmöglichkeiten. Der Datenschutzbeauftragte des Zweckverbandes prüfe, ob und in welcher Form die Videoüberwachung der Fahrradstände reaktiviert werden könne. Er spricht aber auch die dringende Bitte an alle Eltern aus, die Kinder nicht mit wertvollen Rädern zur Schule zu schicken.

Herr Kotzur gibt zu bedenken, dass abschließbare Fahrradboxen viel Platz verbrauchen und die vorhandenen Fahrradstände alle auf dem neuesten Stand seien.

GR Eisenmann bedankt sich bei der Verwaltung für die Erneuerung des Zaunes am Fußgängerüberweg über die Bundesstraße 11. Die Ausführung sei sehr gelungen.

GRin Stöhr beklagt, dass die neuen Müllcontainer, die die Verwaltung am Kirchplatz aufstellen ließ, nicht ins Ortsbild passen. Ihrer Meinung nach hätten sie zumindest verkleidet werden müssen. Grundsätzlich sei sie aber der Ansicht, dass nicht die Gemeinde, sondern die umliegenden Gastronomiebetriebe nach dem Verursacherprinzip für das enorme Müllaufkommen am Kirchplatz verantwortlich sind.

Herr Kotzur erklärt, dass es sich um Kompressions-Behälter handle, die die gestiegene Müllmenge aufnehmen könnten. Die ursprünglichen Behälter hätten das nicht mehr leisten können.

GRin Stöhr fragt nach, ob die Klein-Bahn am Wöllner Platz, die am vergangenen Sonntag in Betrieb war, bei der Gemeinde angemeldet wurde.

Bürgermeisterin Tausendfreund meint, dazu sei in der Verwaltung nichts bekannt. Es hätte zumindest im Ordnungsamt angemeldet werden müssen.

GRin Voit pflichtet GRin Stöhr zum Anblick der Müllbehälter bei und findet, dass der Kirchplatz während der Osteraktion des Lions-Clubs mit seinem bunten Blumenschmuck freundlich und einladend gewirkt habe. Sie bedankt sich noch ausdrücklich für das kürzlich erfolgte Aufstellen der Fußballtore und Basketballkörbe auf den Seitnerfeldern.

GRin Zechmeister lädt alle Mitglieder des Gremiums ein, die kürzlich neu installierten Fahrradboxen am Bahnhof der Gemeinde Icking zu besichtigen, welche seitens der Bahn gefördert würden.

GR Vennekold hakt nach, was aus der Initiative Mehrweggeschirr für Pullacher Gastronomen geworden sei. Bürgermeisterin Tausendfreund berichtet, dass die Verwaltung mit allen Unternehmen Kontakt aufgenommen und versucht habe, sie zur Einführung von Mehrweggeschirr zu bewegen, auch mit dem Hinweis auf eine Förderung seitens der Gemeinde. Allerdings hätten nur wenige Unternehmen dies umgesetzt.

GR Vennekold möchte wissen, ob es möglich sei, in Pullach mehr Müllcontainer in den Boden versenkbar zu gestalten. Bürgermeisterin Tausendfreund wendet ein, dass die unterirdische Lösung sehr teuer sei und auf die Müllgebühren umgelegt werden müsse. Sie versichert aber, diese Möglichkeit immer mit zu bedenken, wenn Straßenbaumaßnahmen neu anstehen würden.

GR Dr. Betz möchte wissen, ob und wann der Pachtvertrag für die Mensa am Gymnasium Pullach neu ausgeschrieben werde. Ihn hätten Klagen von Eltern bezüglich der Qualität des Essens erreicht.

Herr Schneider berichtet, dass aktuell keine Neuausschreibung geplant sei. Der aktuelle Pächter habe die Änderungswünsche der Eltern umgesetzt. Man müsse aber immer bedenken, dass die Vorstellungen der Eltern sich nicht zwingend mit den Wünschen der Kinder bezüglich der Auswahl der Gerichte decken. Für kommerzielle Anbieter von Mensaessen sei eine Ausschreibung für das Otfried-Preußler-Gymnasium uninteressant. Sie würden sich an einer Ausschreibung nicht beteiligen, weil die Anzahl der potenziellen Abnehmer zu gering sei.

GR Dr. Betz möchte wissen, was die Gemeinde für geflüchtete ukrainische Personen tue. Bürgermeisterin Tausendfreund verweist auf TOP 9.

GRin Stöhr fragt nach, wann die Eröffnung des Bewegungsparcours an der Hans-Keis-Straße geplant sei. Auch Frau Hanny möchte wissen, wann der Beachvolleyballplatz benutzt werden darf.

Bürgermeisterin Tausendfreund nennt den 24. Juli als Termin für die offizielle Einweihung der Sportangebote mit Programm, beide Plätze dürfen jedoch bereits benutzt werden.

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführung
Stefanie Nagl

Anlage zu TOP 10

Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach

vom 18.05.2022

Die Entgeltordnung vom 16.08.2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Entgeltordnung für das Bürgerhaus Pullach vom 27.07.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für die Nutzung folgender Gegenstände und Geräte werden pro Veranstaltung und Tag festgesetzt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
Diaprojektor	15,00	17,85
Overheadprojektor	15,00	17,85
Flipchart (inkl. Papier)	15,00	17,85
Pinwand	10,00	11,90
Tisch/Bistrotisch	10,00	11,90
Ausstellungswände (ab 2 Stck. möglich) pro Stück	10,00	11,90
Garderobenständer pro Stück	10,00	11,90
Videoanlage	36,00	42,84
mobile Beamer	50,00	59,50
fest installierter Beamer im Saal	150,00	178,50
fest installierter Beamer im Vereinsraum	50,00	59,50
Flachbildschirm mit Tonanlage	50,00	59,50
mobile Tonanlage	80,00	95,20
Tonanlage Saal	50,00	59,50
Sennheiser Hörverstärker (je 25 Stück)	100,00	119,00
Clickshare	30,00	35,70
Kontrollmonitor	30,00	35,70
fahrbarer Monitor	30,00	35,70
Laptop	30,00	35,70
AV-Paket	180,00	214,20
(Clickshare, Kontrollmonitor, Laptop, Beamer)		
Konferenzanlage	100,00	119,00
bis zu 25 Sprechstellen		
Werbung auf dem Eingangsmonitor	100,00	119,00
Monitorbox (Ton)	10,00	11,90
mobile Leinwand	20,00	23,80
Großleinwand Saal	10,00	11,90
Handmikrofon	10,00	11,90
Headset	25,00	29,75
Rednerpult	10,00	11,90
Stützflügel (Hohner)	50,00	59,50
Keyboard	50,00	59,50
Konzertflügel Yamaha (ohne Stimmung)	180,00	214,20
Konzertflügel (Steinway, Mod. D, ohne Stimmung)	200,00	238,00
Notenständer bis 5 Stück	frei	frei
Notenständer 6 - 10 Stück	10,00	11,90
Notenständer 11 - 20 Stück	20,00	23,80
Notenständer 21 - 30 Stück	30,00	35,70
Cellopodest	10,00	11,90

Dirigentenpult	10,00	11,90
Bereitstellung eines Stromanschlusses (1. – 4. Anschluss frei)		
Ab dem 5. Anschluss je Anschluss	5,00	5,95
Hussen Bistrotische/Stück	5,00	5,95“

2. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Für den Einsatz von externem Personal werden in Rechnung gestellt:

	€ Betrag netto	€ Betrag brutto
Sonderreinigung pro angefangene Stunde (Mo.-Fr.)	20,00	23,80
Sonderreinigung pro angefangene Stunde an		
Wochenenden und Feiertagen	30,00	35,70
Stimmung des Konzertflügels	ab 180,00	ab 214,20
Abendpauschale für einen Tontechniker	ab 200,00	ab 238,00
(lt. Angebot)		
Schließdienst		
Mo.- Fr. pro angefangene Stunde	15,00	17,85
Wochenenden und Feiertage	20,00	23,80
Einsatz einer sachkundigen Aufsichtsperson in Versammlungsstätten*)		
Mo.- Fr. pro angefangene Stunde	20,00	23,80
Wochenenden und Feiertage	25,00	29,75
Betreibervertreter/Veranstaltungsleiter**)		
Mo. – Fr. pro angefangene Stunde	25,00	29,75
Wochenenden und Feiertage	35,00	41,65
Garderoben- oder Einlassdienst pro Person		
pro angefangene Stunde	15,00	17,85

*) erforderlich nach § 40 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstättenverordnung – VStättV)

**) erforderlich nach § 38 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstättenverordnung – VStättV“

§ 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 18.05.2022

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2022

Seite 12 von 12